Sowohl GOZ als auch Bema kennen den Begriff des Heil- und Kostenplanes. Ein Heil- und Kostenplan (HKP) sollte sich auf Art und Inhalt der voraussichtlichen Leistungen sowie der damit verbundenen Kosten beziehen.

Sowohl die in dem HKP eingesetzten Steigerungssätze als auch die Angaben zum Auslagenersatz sind für den Zahnarzt nicht verbindlich. Eine rechtsverbindliche Schätzung der Steigerungsfaktoren scheitert bereits daran, dass § 5 Abs. 2 GOZ den Zahnarzt verpflichtet, den konkreten Steigerungssatz für jede einzelne Leistung unter Berücksichtigung bestimmter Bemessungskriterien zu bestimmen.

Auch wenn die Kostenschätzung eben nur eine Schätzung ist und gerade deshalb und aus den vorerwähnten Gründen nicht verbindlich sein kann, liegt in der Natur der Sache die Pflicht des Zahnarztes begründet, die Kosten sorgfältig und gewissenhaft zu schätzen.

Der Patient geht davon aus, dass die abschließenden Kosten in etwa den geschätzten Kosten entsprechen müssen und er benachrichtigt wird, wenn die Kosten erheblich abweichen.

Deshalb muss der Zahnarzt auch gemäß § 650 BGB dem Patienten sofort Mitteilung machen, wenn er erkennt, dass die Kosten wesentlich überschritten werden.

Wann eine solche wesentliche Überschreitung vorliegt, ist in Literatur und Rechtsprechung nicht klar geregelt. In der einschlägigen juristischen Literatur wird mit einer Richtschnur gearbeitet, wonach **je nach Lage des Falles 15 bis 20 Prozent, in besonderen Ausnahmefällen bis maximal 25 Prozent** gelten.

Ob eine wesentliche Überschreitung vorliegt oder eintreten wird, kann aber nicht einfach aus einem Vergleich der HKP-Summe mit dem Betrag der tatsächlich entstehenden Kosten beantwortet werden. Es ist zu prüfen, ob die tatsächlich entstehenden Kosten auch wirklich nur die Leistungen zum Gegenstand haben, die im HKP zugrunde gelegt worden sind.

**Für die Praxis wichtig ist der Hinweis, dass nach wohl herrschender Meinung der Zahnarzt wenigstens eine Vergütung in Höhe des HKP zuzüglich der zulässigen Überschreitung (also ca. 20 Prozent) verlangen kann.**

**Kostenüberschreitung Heil- und Kostenplan**

**LG Wuppertal (Az. 5 O2/89), 02.10.1990**Bei der HKP-Erstellung handelt es sich stets um Kostenvoranschläge, die der Arzt, was den Umfang der Behandlung und die Kosten betrifft, zwar grundsätzlich seiner endgültigen Liquidation zugrunde legen muss, von denen aber bei ausreichender Begründung eine Abweichung zulässig ist, denn für den Arzt ist Umfang und Schwierigkeit der durchzuführenden Leistungen nicht ohne weiteres vorhersehbar.

**OLG Köln (Az. 27 V 115/91), 26.02.1992**
Heil- u. Kostenpläne sind nur als unverbindliche Kostenvoranschläge anzusehen, weil ein Zahnarzt vor Beginn der Behandlung nicht sagen kann, welche Schwierigkeiten auftreten können.

**LG Köln (Az. 25 O 332/90), 08.07.1992**
"Ein Heil- u. Kostenplan ist nicht verbindlich. Unrichtige Angaben wie z.B. zu gering ausgewiesene Kosten vermögen im Regelfall allenfalls Schadensersatzansprüche wegen positiver Forderungsverletzung auszulösen."

**LG Köln (Az. 25 O 353/91), 22.09.1992**
In der Urteilsbegründung heißt es: "Kostenvorhersagen im Bereich von Heilbehandlungen sind naturgemäß keine exakten Voranschläge und müssen in der Regel unverbindlich bleiben."